

>> Fliegerclub Böhlen e.V. <<

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

für den

**Verkehrslandeplatz Böhlen**

## **Flugplatzbenutzungsordnung**

### **Gliederung**

#### *I. Teil*

1. Beschreibung des Landeplatzes
- 1.1. Allgemeine Angaben
- 1.2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

#### *II. Teil - Benutzungsvorschriften*

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
- 2.1. Befugnis zum Starten und Landen
- 2.2. Segelflug- und Fallschirmsprungbetrieb
- 2.3. Rollen und Schleppen
- 2.4. Abfertigungsvorfeld
- 2.5. Verkehrsabfertigung
- 2.6. Abstellen und Unterstellen
- 2.7. Statistik
- 2.8. Lärmschutz
- 2.9. Wartungsarbeiten, Waschen
- 2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
3. Betreten und Befahren
- 3.1. Straßen, Plätze und Eingänge
- 3.2. Fahrzeugverkehr
- 3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen
- 3.4. Mitführen von Tieren
4. Sonstige Betätigungen
- 4.1. Gewerbliche Betätigung am Flugplatz
- 4.2. Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften
- 4.3. Lagerung
- 4.4. Bauarbeiten
5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Umweltschutz
- 7.1. Verunreinigungen
- 7.2. Abwässer
- 7.3. Abfall
- 7.4. Luftverunreinigungen
8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand
10. Änderungsvorbehalt

- Anlagen:**
- I. Gebührenordnung
  - II. Feuerlöschordnung mit Alarmplan
  - III. Sicherheitsbestimmungen

## I. Teil

### 1. Beschreibung des Landeplatzes

Änderungen der Beschreibung werden im "Luftfahrthandbuch-VFR der Bundesrepublik Deutschland" bekanntgegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

#### 1.1. Allgemeine Angaben

##### 1.1.1. *Bezeichnung*

Verkehrslandeplatz Böhlen

##### 1.1.2. *Flugplatzbezugspunkt (FBP)*

Geographische Breite: 51° 13' 00" N

Geographische-Länge: 12° 22' 10" E

##### 1.1.3. *Entfernung und Richtung von der Stadt*

0,8 NM NW Böhlen

##### 1.1.4. *Höhe über NN (MSL)*

430 ft (131 m)

##### 1.1.5. *Betriebszeiten*

Sommerperiode: Di, Mi, Do ; 08.00 - 18.00 Uhr  
 Sa, So; 09.00 - 18.00 Uhr (local)  
 andere Zeiten PPR

Winterperiode: PPR

##### 1.1.6. *Flugplatzbetreiber/halter*

Fliegerclub Böhlen e.V.

##### 1.1.7. *Postanschrift*

1. Vorsitzender Herr Gerhard Kircheis  
 Straße des Friedens 20  
 04416 Großdeuben  
 Tel.: 034299 / 75674

##### 1.1.8. *Fernsprecher (Flugleitung)*

Tel./Fax.: 0341 / 4775367

##### 1.1.9. *Übernachtungsmöglichkeit*

beschränkt vorhanden

ab Februar 96 0342 99-77308 als Hauptanschlup  
 die bisherige Rufnummer wird voraussichtlich  
 zum 1. Mai 96 abgemeldet.

Q.

##### 1.1.10. *Gastronomische Einrichtungen*

Imbiß

##### 1.1.11. *Sanitätsbereitschaft*

Krankenhaus Zwenkau, Tel. 034206 / 4031

1.1.12. *Verkehrsverbindungen/verfügbare Verkehrsmittel*

Taxi oder Mietwagen

1.1.13. *Abfertigungsanlagen*

Flugleitung

1.1.14. *Treibstoffversorgung*

Avgas 100 LL

1.1.15. *Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge*

beschränkt vorhanden

1.1.16. *Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen/Wartungsarbeiten*

keine

1.1.17. *Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte*

Grundausrüstung entspr. NfL I - 72/83

1.1.18. *Schneeräumgeräte*

keine

1.1.19. *Meteorologische Angaben*

vorherrschende Windrichtung: Südwest

**1.2. Angaben über Flugbetriebsanlagen**

1.2.1. *Klassifizierung des Landeplatzes (entsprechend NfL I-278/68)*

Klasse 2

1.2.2. *Tragfähigkeit*

5.700 kg

1.2.3. *Start- und Landebahn(en) - SLB*

a) SLB für Flugzeuge, (Hubschrauber), selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge

Bezeichnung	rw. Richtung	Abmessungen (m)	Belag
unbefestigte SLB 06/24 (Hauptbahn)	060°/240°	950 x 40	Gras
unbefestigte SLB 11/29	113°/293°	800 x 40	Gras

b) Segelflugbetrieb (einschließlich Hängegleiter, Gleitsegel):

Länge der Windenstartstrecke: 1000 m und 1000 m

Ausrichtung: 06/24 und 11/29

1.2.4. *Funktechnische Ausrüstung*

Bodenfunkstelle "Böhlen - Info" 123.000 Mhz

Bodenfunkstelle "Böhlen - Start" 123.425 MHz

## **II. Teil - Benutzungsvorschriften**

### **1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**

1.1. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Landeplatzes (Platzhalter). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Landeplatzes bleiben unberührt.

1.2. Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.

1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.4. Der Platzhalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

### **2. Benutzung mit Luftfahrzeugen**

#### ***2.1. Befugnis zum Starten und Landen***

2.1.1. Die Benutzung des Landeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelter gestattet.

2.1.2. Die Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührensrechnung erforderlich sind.

2.1.3. Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahn sowie zum Rollen die Rollwege oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Betriebsflächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen des Beauftragten für Luftaufsicht (BfL) bzw. Flugleiters gebunden.

#### ***2.2. Segelflug- und Fallschirmsprungbetrieb***

2.2.1. Die Benutzung des Landeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach den Weisungen des Platzhalters, der für den Segelflugbetrieb die notwendigen Flächen und Wege vorhält und festlegt.

2.2.2. Vor Aufnahme des Fallschirmsprungbetriebes ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe von der zuständigen Flugsicherungskontrollstelle (Niederlassung Leipzig) erforderlich. Punkt 2.2.1 gilt sinngemäß.

2.2.3. Etwaige Betriebsabstimmungen mit der Deutschen Flugsicherung GmbH, Niederlassung Leipzig, und dem Platzhalter sind in der jeweiligen Fassung zu beachten und einzuhalten.

### **2.3. Rollen und Schleppen**

2.3.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Unterstellhallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden, grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen.

2.3.3. Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder - nach näherer Vereinbarung - von dem Flugplatzhalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzhalter, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

---

### **2.4. Abfertigungsvorfeld**

2.4.1. Das Vorfeld dient der Abfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.

2.4.2. Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzhalter entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugeteilt. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Platzhalter eingewiesen.

### **2.5. Verkehrsabfertigung**

Soweit die nichtthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht vom Platzhalter durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den vom Flugplatzhalter festgelegten Plätzen gegen Entrichtung des dafür festgelegten Entgeldes abzustellen.

### **2.6. Abstellen und Unterstellen**

2.6.1. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugeteilt. Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzubringen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Platzhalter das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

2.6.2. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.6.3. Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4. Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzhalters, dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Flugplatzhalter benutzt werden. Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierfür ermächtigt.
- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 Meter um die Halle hat der Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl jederzeit greifbar zu sein.
- Luftfahrzeuge dürfen in der Halle nicht gewaschen oder abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter vorgenommen werden.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzhalters.

## **2.7. Statistik**

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

## **2.8. Lärmschutz**

2.8.1. Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.8.2. Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen des Flugplatzhalters über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

## **2.9. Wartungsarbeiten, Waschen**

2.9.1. Wartungsarbeiten und Reinigungen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzhalter zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern.

2.9.2. Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten. Insbesondere hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

## **2.10. *Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge***

2.10.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, daß diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

## **3. Betreten und Befahren**

### **3.1. *Straßen, Plätze und Eingänge***

3.1.1. Die vom Platzhalter eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzhalter kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzhalter keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2. Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

### **3.2. *Fahrzeugverkehr***

3.2.1. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

3.2.2. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzhalter freizustellen.

3.2.3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden. Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder u. ä.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Der Flugplatzhalter stellt für diese Fahrzeuge entsprechende Flächen bereit.

3.2.4. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Landeplatz entsprechende Anwendung.

### 3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

#### 3.3.1. Allgemeines

Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld,
- die Unterstellhallen/Luftfahrzeughallen
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden),
- die Baustellen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzhalters besichtigt werden.

Die Beauftragten der Zoll-, Paß- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihrer Dienste zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher informieren.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden, der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (Fahnen, Licht).

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden, mit der Ausnahme - bei Gefahr im Verzug.

#### 3.3.2. Rollfeld

Die zum Betreten und Befahren der Rollwege und der Start- und Landebahn nach Satz 1, Punkt 3.3.1. notwendigen Einwilligungen erteilt der Flugplatzhalter im Einvernehmen mit der Luftaufsicht/dem Flugleiter. Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen.

#### 3.3.3. Vorfelder

3.3.3.1. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2. Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzhalter zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Bewilligung des Flugplatzhalters (vergleiche Punkt 3.3.1.).

### 3.4. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

## **4. Sonstige Betätigungen**

### ***4.1. Gewerbliche Betätigung am Flugplatz***

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig.

Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

### ***4.2. Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften***

~~Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.~~

### ***4.3. Lagerung***

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden; die Zulassung ist vor der Lagerung dem Flugplatzhalter nachzuweisen.

4.3.2 Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

### ***4.4. Bauarbeiten***

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung des Flugplatzhalters. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzhalter rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Flugplatzhalter erfüllt die sich aus dem § 45 LuftVZO ergebenden Pflichten.

## **5. Sicherheitsbestimmungen**

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

## **6. Fundsachen**

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzhalter abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

## **7. Umweltschutz**

### ***7.1. Verunreinigungen***

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzhalter die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

### ***7.2. Abwässer***

7.2.1. In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z. B. durch Kraftstoffe, Öle, usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzhalters zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, müssen ausnahmslos vom Flugplatzhalter genehmigt werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzhalter auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

7.2.2. Dem Flugplatzhalter ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen. Mitarbeitern des Flugplatzhalters und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.2.3. Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

### ***7.3. Abfall***

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Werkstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierte Stoffe, sind von Abfall zu trennen.

### ***7.4. Luftverunreinigungen***

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

## **8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung**

8.1. Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Platz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Flugplatzhalters haben kein Einfluß auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde.

8.2. Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

### 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Leipzig.

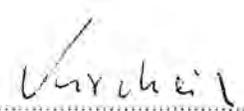
### 10. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten.

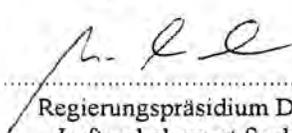
Die vorliegende Fassung der Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am..... 01. APR. 1995  
in Kraft.

- Anlagen:**
- I. Gebührenordnung
  - II. Feuerlöschordnung mit Alarmplan
  - III. Sicherheitsbestimmungen

Flugplatzhalter:

  
.....  
Fliegerclub Böhlen e.V.

Luftfahrtbehörde:

  
.....  
Regierungspräsidium Dresden  
Luftverkehrsamt Sachsen

# Entgeltordnung Verkehrslandeplatz Böhlen

gültig ab 26.03.2023  
(alle Entgelte in EUR inkl. 19% MwSt.)

## Teil I

### Landeentgelte

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.
- 1.3 Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig und ist spätestens vor Abflug in EURO zu entrichten.
- 1.4 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten fällig.
- 1.5 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.
- 1.6 Entgeltermäßigungen für Landungen werden gewährt für Landungen von Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis

Die Voraussetzung zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte sind die durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL - 83/86 oder neuer Veröffentlichungen, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde.

**2 Landeentgelte**

- 2.1 Der nach dem MTOM des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt je nach Lärmkategorie:

Tabelle 1 – Landeentgelte

Lärmkategorie	A	B	C
	Segelflug & UL	mit Lärmzeugnis oder erhöhtem Schallschutz entsprechend Landeplatz Lärmschutzver- ordnung	ohne Lärm- zeugnis
MTOM (kg)			
Segelflugzeuge	5,00 €		
Ultraleichtflug- zeuge	5,00 €		
bis 1.000		10,00 €	11,00 €
1.001 – 1.200		11,00 €	12,00 €
1.201 – 1.400		12,00 €	13,00 €
1.401 – 1.600		13,00 €	14,00 €
1.601 – 1.800		14,00 €	16,00 €
1.801 – 2.000		18,00 €	19,00 €
2.001 – 3.000		20,00 €	21,00 €
3.001 – 4.000		24,00 €	25,00 €
4.001 – 5.000		33,00 €	36,00 €
5.001 – 5.700		40,00 €	43,00 €

- 2.2 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Entgelt zu entrichten.
- 2.3 Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- 2.4 Bei Dienstflügen der zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Entgelte zu entrichten. Für diese Flüge ist eine amtliche Luftfahrbehörden- Dienstflugbescheinigung vorzulegen.
- 2.5 Ein Zuschlag in Höhe von 30,00 EUR je angefangene 30 Minuten ist zu entrichten, wenn der Flugplatz außerhalb der Betriebszeiten genutzt wird.

## Teil II

### Abstellentgelte

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.
- 1.3 Die Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.
- 1.4 Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Abflug in EURO zu entrichten.

#### 2 Abstellentgelte

- 2.1 Das Abstellentgelt beträgt bei einer Abstellung des Luftfahrzeuges über Nacht je Tag:

Tabelle 2 - Abstellentgelte

MTOM (kg)	Entgelt pro Tag
bis 1.000	5,00 €
1.001 – 1.200	6,00 €
1.201 – 1.400	7,00 €
1.401 – 2.000	8,00 €

Bei einem Höchstabfluggewicht über 2000 kg werden für jede angefangene 1000kg je 4,00 EUR berechnet.

Für die Unterstellung im Hangar wird das Doppelte der vorstehenden Entgeltsätze erhoben.

Diese Entgeltordnung tritt am 26. März 2023 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 12.12.2001.

Verkehrslandeplatz Böhlen  
**Fliegerclub Böhlen e.V.**  
 Am Anger 6  
 04463 Großpösna  
 SteuerNr. 235/143/01662

Möbius  
 1. Vorstand

Landesdirektion Sachsen  
 Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt

Landesdirektion Sachsen  
 Dienststelle Dresden  
 Stauffenbergallee 2 - 01109 Dresden

Michael  
 Referent



## Anlage zur Flugplatzbenutzungsordnung

### Feuerlöschordnung

#### I. Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Landeplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

#### **Grundsätzlich: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung.**

1. Im Brandfall ist zu verständigen: siehe Alarmplan.
2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfalle ist mit den am Platz vorhandenen Feuerlöschern zu versuchen, Entstehungsbrände zu bekämpfen. In der Halle befinden sich Feuerlöschgeräte.
3. Zeigt sich, daß der Entstehungsbrand mit den auf dem Platz vorhandenen Mitteln nicht ausreichend bekämpft werden kann, so ist je nach den Umständen die unter Ziff. I/1 aufgeführte Berufsfeuerwehr zu alarmieren.

#### II. Bei Brandbekämpfung ist zu beachten:

##### 1. Flugunfall ohne Feuer

- Pilot oder Besatzung retten.
- Feuerlöschgerät am Flugzeug einsatzbereit halten.
- Zündung im Flugzeug ausschalten.
- Batterie nach Möglichkeit abklemmen.
- Treibstoffhahn schließen.

*Achtung:* Bei undichtem Treibstofftank jegliche Zündquelle fernhalten.  
Am Unfallort striktes Rauchverbot.  
Unfallort gegen Zuschauer und Unbefugte absichern. Polizei verständigen.

##### 2. Flugunfall mit Feuer

- Mit Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel bahnen. Diesen Weg offenhalten zur Rettung der Besatzung.
- Erst nach Rettung der Besatzung das Feuer weiter bekämpfen.
- Das Feuer vom Flugzeug wegdrängen.
- *Achtung:* Rückzündungsgefahr !

Beachten Sie in allen Fällen: Vorhandene Löschmittel nicht sinnlos auf das brennende Flugzeug spritzen !

##### 3. Normale Brandbekämpfung

- a) Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind; ggf. vordringlich retten.
- b) Brennende Menschen nicht weglaufen lassen. Feuer durch Überwerfen von Decken usw. oder durch Wälzen am Boden ersticken. *Sofort dem Arzt übergeben.*

- c) Niemals in Flammen oder Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.
- d) Stets von unten nach oben und von außen nach innen löschen.
- e) So dicht wie möglich bei den Löscharbeiten an das Feuer herangehen.

### **III. Feuerverhütungsvorschriften**

Es ist besser, Brände zu verhüten, als zu bekämpfen !

**Es ist verboten:** *Rauchen und Umgang mit offenem Feuer:*

- auf dem Vorfeld,
- auf den Abstellplätzen und in der Flugzeughalle,
- in den Tanklagern,
- in den Werkstätten und Garagen.

---

Zur Brandverhütung gehört:

- a) Nach Betriebsschluß Löschen von Feuerstellen und Abschalten sämtlicher Elektrogeräte.
- b) Bereithalten von Feuerlöschern:
  - beim Tanken und Anlassen von Flugzeugen,
  - bei Schweißarbeiten.
- c) Sicherung von Druckgasflaschen gegen Umfallen und Schutz vor Wärme und Sonnenstrahlen.
- d) Gefäße mit feuergefährlicher Flüssigkeit stets dicht verschließen.
- e) Ölige Putzlappen und Putzwolle nur in Blechbehältern mit Deckel und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden aufbewahren.
- f) Keine glimmenden Streichhölzer wegwerfen, Rasenbrandgefahr !
- g) Brennbare Flüssigkeiten nicht zum Reinigen benutzen !
- h) Fässer und Kanister mit brennbarer Flüssigkeit nicht in Räume, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, auch nur vorübergehend aufbewahren.

### **IV. Feuerlöschgeräte**

- Nur für Brandbekämpfung verwenden.
- So aufbewahren, daß sie stets griffbereit sind (nichts vorstellen).
- Unbefugtes Benutzen verhindern.
- Alle Geräte regelmäßig überprüfen.
- Werkzeuge aus dem Rettungskasten nur für Rettungszwecke benutzen.
- Großer Sanitätskasten.
- Arzt-Sanitätskasten - nur durch Arzt benutzt !

**Anlage**  
Alarmplan

# Alarmplan

12.09.00

	Telefon
Polizei Notruf	110
Feuerwehr Notruf	112
Feuerwehr Notruf Werk	034206/8112
Feuerwehr Werk Böhlen	034206/88550
Rettungsleitstelle Grimma (auch Einsatz Rettungshubschrauber)	03437/19222
SAR Leitstelle Münster ( sonstige Anrufe)	0251/135757/58 0251/135756 Fax/59
Lagezentrum Polizeipräsidium Dresden	0351/483324/5
Polizei Böhlen	034206/5840
Polizei Zwenkau	034203/52511
Polizei Borna	03433/2424
<i>Luftaufsicht/ Flugsicherung:</i>	
Leipzig Turm	0341/2241750
Deutsche Flugsicherung Leipzig	0341/4667370 Fax.4667109
Luftaufsicht Leipzig	0341/2241457
Berlin AIS	030/60918250
Berlin ACC Wachleiter	030/69512488
FA Braunschweig	0531/23550
BFU	0531/35480 Fax. 3548246
Luftverkehrsamt Sachsen	0351/8250 Fax. 8259999
Luftsportverband Sachsen	0351/2754021 Fax. 2754008
DAEC Heusenstamm	06104/69960 Fax. 66
<i>Platzhalter FCL Böhlen</i>	
1. Vorstand A.Möbius	034206/53399 Fax. 53333
2. Vorstand V.Bernstein	034203/51580 FT. 0172/9029046
3. Vorstand K.Ledig	03433/905382
Flugwetterberatung Leipzig	0341/8664113

## Anlage zur Flugplatzbenutzungsordnung

### Sicherheitsbestimmungen

#### *1. Umgang mit Kraftstoffen*

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen verschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Platzwart zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muß ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem verschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- 1.3. Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muß es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muß zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.4. Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; der Platzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

#### *2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken*

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Platzhalter bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

#### *3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer*

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Platzhalter zugewiesen worden sind.

#### **4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor**

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

#### **5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten**

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse I der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2. ~~Feuergefährliche leichtflüssige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom Platzhalter dafür zugewiesen sind.~~
- 5.3. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

#### **6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen**

- 6.1. Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, daß keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2. Leere Kraftstoff- und Schmierstoffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.4. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, daß eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

#### **7. Feuerlösch- und Rettungsdienst**

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort:

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die örtliche Feuerwehr, Fernsprech-Nr. 112 zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Platzhalter zu benachrichtigen.